

Kleine Anfrage

des Abg. Günther-Martin Pauli CDU

und

Antwort

des Justizministeriums

Zusammenführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie eine Zusammenführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch in einem gemeinsamen Register?
2. In welchem Umfang könnte damit die Bearbeitung von grundbuchrelevanten Vorgängen, über die beschlossene Notariats- und Grundbuchamtsreform hinaus, vereinfacht bzw. verkürzt werden?
3. Wären damit Einsparungen im Personal- und Sachmittelbereich bei der Vermessungsverwaltung, bzw. den das Grundbuch führenden Stellen möglich?
4. Beabsichtigt sie, die Bundesratsinitiative des Landes Hessen für eine Öffnungsklausel zur Zusammenführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch zu unterstützen?

25. 06. 2010

Pauli CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Juli 2010 Nr. 3856/0130 beantwortet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung eine Zusammenführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch in einem gemeinsamen Register?

Mit Gesetzesantrag vom 4. März 2004 (BR-Drucksache 184/04) verfolgte das Land Hessen eine Änderung der Grundbuchordnung zur Ermöglichung einer Zusammenführung der Grundbuch- und der Katasterämter zu einer einheitlichen Bodenmanagement-Behörde. Die Vertreter Baden-Württembergs haben sich in dem federführenden Rechtsausschuss des Bundesrats und dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten im Rahmen der Beschlussfassung zur Einbringung in den Deutschen Bundestag ihrer Stimme enthalten und im Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung gegen die letztlich beschlossene Einbringung gestimmt. Hintergrund waren jeweils grundbuchrechtliche Bedenken, funktionelle Unterschiede und nicht als nennenswert erachtete Einsparmöglichkeiten. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat auch die Bundesregierung erhebliche grundbuchrechtliche Bedenken geäußert und die behaupteten Synergieeffekte angezweifelt (BT-Drucksache 15/3148, S. 8, 9). Aufgrund der zwischenzeitlichen Schaffung von kompatiblen Datenaustausch-Schnittstellen und damit einer Reduzierung der redundanten Datenhaltung hat sich die hessische Landesregierung selbst aus einer darüber hinausgehenden fachlich-räumlichen Zusammenführung beider Behörden keine weiteren Einsparpotenziale mehr versprochen und beschlossen, ein entsprechendes Pilotprojekt „Bürogemeinschaft Bodenmanagement/Grundbuchamt“ in Fulda nicht weiter zu betreiben; ferner wurde erkannt, dass der Bundesratsinitiative angesichts der rechtlichen Bedenken nur geringe Erfolgsaussichten beschieden sind (Antwort des Hessischen Ministers der Justiz auf die Kleine Anfrage des Abg. Blum vom 30. April 2008, Hessischer Landtag, Drucksache 17/130).

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung die bereits gegenwärtig bestehenden rechtlichen Möglichkeiten eines Datenaustauschs zwischen der Vermessungsverwaltung und den Grundbuchämtern für ausreichend. Auch in Baden-Württemberg wird die Verknüpfung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) mit dem maschinell geführten Grundbuch (EGB) realisiert, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Der gegenseitige Datenaustausch zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster ist teilweise bereits automatisiert möglich, ein vollautomatischer Datenaustausch wird erst mit der integrierten Weiterentwicklung des EGB wirksam werden. Dieses bundeseinheitliche Verfahren wird in intensiver Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Vermessungsverwaltungen der Länder entwickelt. Ziel ist es, auf die Führung der jeweils nachrichtlich geführten Informationen im EGB und in ALKIS zu verzichten. Die gegenseitige und damit mehrfache Vorhaltung nachrichtlich geführter Informationen wird dadurch entbehrlich. Das Abrufen der jeweils benötigten Informationen kann zukünftig über Web-Dienste realisiert werden.

Eine darüber hinausgehende, vollständige Zusammenführung beider Register lässt nicht nur keine weiteren wesentlichen Einsparpotenziale erkennen, sondern begegnet auch erheblichen rechtlichen Bedenken. Eine Eintragung im Grundbuch hat im Gegensatz zum Kataster regelmäßig konstitutive Wirkung im Hinblick auf den Erwerb von Rechten. Sie ist – anders als beim Liegenschaftskataster – grundsätzlich von einem Eintragungsantrag des Berechtigten

abhängig. Nur das Grundbuch genießt öffentlichen Glauben und gewährleistet umfassenden Gutgläubensschutz. Ferner verfügen die Grundbuchbeamten über fundierte Kenntnisse im Bereich des Sachenrechts und in anderen relevanten Rechtsgebieten, etwa des Erbrechts, und entscheiden als eigenständiges Organ der Rechtspflege in der Sache unabhängig. Aufgrund der in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg (Drucksache 14/6250) vorgesehenen Übertragung der Grundbuchführung auf die Amtsgerichte wird ferner künftig ein noch reibungsloserer Geschäftsablauf innerhalb der Amtsgerichte in Nachlass-, Insolvenz- und Zwangsversteigerungssachen möglich sein.

2. In welchem Umfang könnte damit die Bearbeitung von grundbuchrelevanten Vorgängen, über die beschlossene Notariats- und Grundbuchamtsreform hinaus, vereinfacht bzw. verkürzt werden?

Durch eine Zusammenführung von Grundbuch und Liegenschaftskataster in einem Register sind keine Vereinfachungen oder Verkürzungen bei der Bearbeitung zu erwarten, die nicht bereits durch den gegenwärtigen und zukünftigen Datenaustausch erreicht werden. Grundbuchsachen mussten weiterhin von unabhängigen und fachspezifisch ausgebildeten Grundbuchbeamten, Anzeigenheiten des Liegenschaftskatasters von vermessungstechnischen Verwaltungsbeamten bearbeitet werden. Eine räumliche Konzentration hätte zwar für den informationssuchenden Bürger, der sowohl Auskünfte aus dem Grundbuch als auch aus dem Liegenschaftskataster begehrt, gewisse zeitliche Vorteile, die jedoch mit Zunahme der digitalen Zugriffsmöglichkeiten wieder schwinden würden.

3. Waren damit Einsparungen im Personal- und Sachmittelbereich bei der Vermessungsverwaltung, bzw. den das Grundbuch führenden Stellen möglich?

Die Zusammenführung von Grundbuch und Liegenschaftskataster in einem Register ließe allenfalls geringe Einsparungen an Personalmitteln im Unterstützungsbereich erwarten, während die Bearbeitung von Grundbuch und Liegenschaftskataster weiterhin funktionell getrennt erfolgen müsste. Eine Einsparung von Sachmitteln, etwa durch Unterbringung in denselben Gebäuden oder durch Konzentration der Datenverarbeitungsanlagen ist dagegen auch ohne eine Zusammenführung der Register möglich. Namentlich kann das Grundbuchamt bereits jetzt die Datenverarbeitung einer anderen staatlichen Stelle übertragen.

4. Beabsichtigt sie, die Bundesratsinitiative des Landes Hessen für eine Öffnungsklausel zur Zusammenführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch zu unterstützen?

Aus den vorstehenden Gründen ist nicht beabsichtigt, die Bundesratsinitiative zu unterstützen, zumal das Land Hessen selbst nicht mehr an der Umsetzung des Vorhabens festhalten möchte.

Dr. Goll
Justizminister